Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Beginn: 19:01 Uhr **Ende:** 20:08 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Friedrich Hubert Dieringer

Gemeinderäte: Dr. Regina Brauchler

Daniel Endreß
Thomas Haug
Elmar Kleinmann
Robin Lohmüller
Sabine Ostertag

Jennifer Pflumm (kam um 20:05 Uhr)

Oliver Ruff

Maximilian Schwabenthan

Siegfried Stauß Lothar Sulzer

Schriftführerin: Jennifer Kuricini
Außerdem anwesend: Heike Frohnwieser

Dieter Noll, Kämmerer

Andreas Beiter, Landratsamt Zollernalbkreis

Abwesend: Norbert Walter (entschuldigt)

Die Gemeinderäte wurden durch schriftliche Ladung vom 02.02.2021 einberufen.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Präsentation zum Thema Jagdverpachtung/Jagdgenossenschaft

Andreas Beiter, Landratsamt Zollernalbkreis – Ordnungsamt - Gewerbe, Gaststätten, Waffen, Jagd

TOP 3 Baugesuche

- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagengebäude Flst-Nr. 303 und 303/1
- b) Erstellung eines Güllelagers, Flst.-Nr. 6578
- c) Veränderte Ausführung des Neubaus einer Halle zur Vermietung an gewerblichen Betriebe, Flst.-Nr. 10/21
- d) Anbau eines Altenteiles an bestehendes Wohnhaus, Flst.-Nr. 2052/1

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

TOP 4	Satzungsänderung / -neufassung a) Satzungsänderung Hauptsatzung b) Satzungsneufassung über die Form der öffe	entlichen Bekanntmachung
TOP 5	Ortsbegrüßungsschilder a) Beschaffung	
TOP 6	Hundetoiletten	
TOP 7	Verschiedenes, Mitteilungen, Bekanntgabe	
Der Vors	sitzende:	Der Gemeinderat:
Der Sch	riftführer:	

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung des Bürgermeisters Herrn Dieringer

Der Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung im Jahr 2021 um 19:01 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es wurde ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen sind den Räten zugestellt worden.

Er begrüßt Herrn Andreas Beiter, die geladenen Gäste und die anwesenden Pressevertreter, sowie die Bürger im Zuschauerbereich.

Der Vorsitzende stellt die neue Mitarbeiterin Frau Kuricini, die seit dem 04.01.2021 im Hauptamt und Baumt tätig ist vor.

Az.: 787.01

TOP 2 Präsentation zum Thema: Jagdverpachtung/Jagdgenossenschaft/Jagdgenossenschaftsversammlung

Herr Andreas Beiter erläutert dem Gemeinderat die nachfolgenden Themen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird innerhalb 6 Jahren einmal vom Gemeinderat einberufen. Dies passiert, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt.

Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, diese muss mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt gegeben werden.

Die Versammlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung statt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Az.: 632.6: Bruderschaftsstraße 43

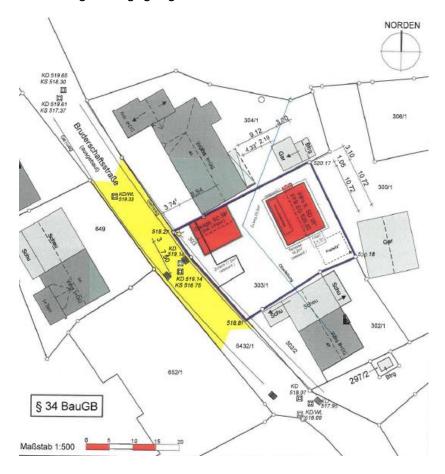
TOP 3 Baugesuche

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagengebäude, Flst. 303 und 303/1

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 02/2021 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück im unbeplanten Innenbereich befindet und somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagengebäude.

Die Angrenzer Benachrichtigung wird bis zum 14.02.2021 durchgeführt, bisher sind keine Einwendungen eingegangen.



Das Gremium fasst

einstimmig

Den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Az.: 632.6: Hinter dem Weiher 01

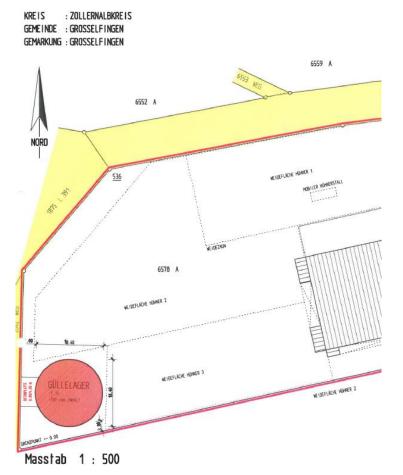
TOP 3 Baugesuche

b) Erstellung eines Güllelagers, Flst. 6578

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 03/2021 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück im Außenbereich befindet und somit gem. § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Der Bauherr plant die Erstellung eines Güllelagers.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist am 29.01.2021 bei der Gemeinde vom Landratsamt Zollernalbkreis eingegangen und bestätigt.



Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Az.: 632.6: Neue Gewerbestr 11

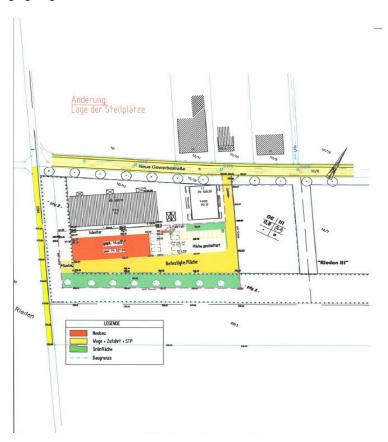
TOP 3 Baugesuche

c) Veränderte Ausführung des Neubaus einer Halle zur Vermietung an gewerbliche Betriebe, Flst. 10/21

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 04/2021 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück innerhalb des Bebauungsplans Rieden II befindet und somit gem. § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Die Bauherrin plant eine Nutzungsänderung der bestehenden Halle zur Vermietung an gewerbliche Betriebe.

Die Angrenzer Benachrichtigung wird bis 02.03.2021 durchgeführt, Einwendungen sind bisher keine eingegangen.



Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

Az.: 632.6: Weidenhof 01

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

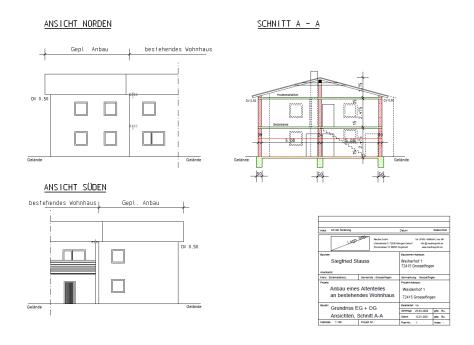
- öffentlich -

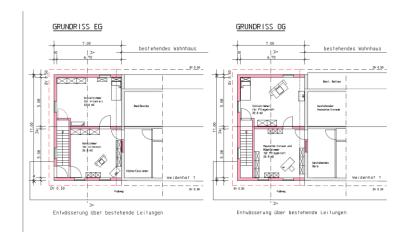
TOP 3 Baugesuche

d) Anbau eines Altenteiles an bestehendes Wohnhaus, Flst. 2052/1

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 05/2021 und gibt bekannt, dass sich das Baugrundstück im Außenbereich befindet und somit gem. § 35 BauGB zu beurteilen ist.

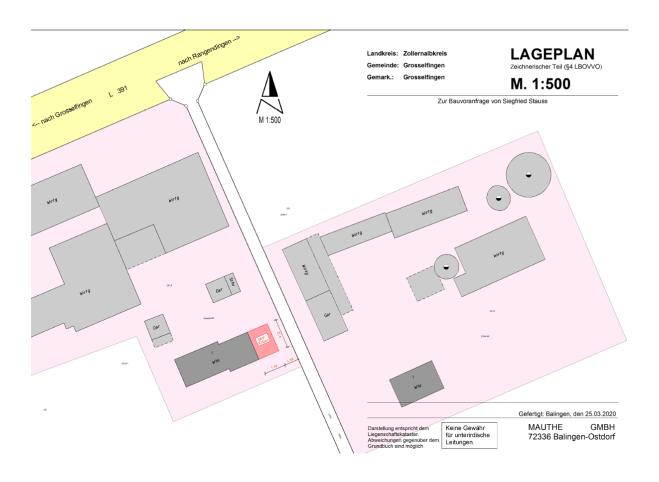
Der Bauherr plant einen Anbau eines Altenteiles an das bestehende Wohnhaus.





Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -



Die Gemeinderatsmitglieder Herr Siegfried Stauß und Herr Daniel Endreß sind bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben im Zuschauerbereich Platz genommen.

Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

Az.: 020.051

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

TOP 4 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grosselfingen

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 06/2021 dem Gremium vor.

Der Gemeinderat hat letztmalig in seiner Sitzung am 06. Februar 2019 eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die aktuell geltende Fassung ist seit 09. Februar 2019 in Kraft.

Die Coronapandemie hatte den Landtag von Baden-Württemberg im Frühjahr 2020 veranlasst, die Regelungen in der Gemeindeordnung, wonach von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte*innen im Sitzungsraum bei der Beratung und Beschlussfassung ausgegangen wird, auszuweiten. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen auch in digitalen Formaten stattfinden können. Hierzu wurde § 37a Gemeindeordnung (GemO) neu eingefügt.

Dieser regelt, dass durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

Bis 31. Dezember 2020 fand Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grosselfingen wird wie folgt geändert:

Gemeinde Grosselfingen - Zollernalbkreis -

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung am 15. September 2003, 09. Mai 2005 und 06. Februar 2019, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Nach § 3 wird folgender § 4 ,Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum' eingefügt und alle folgenden §§ fortlaufend durchnummeriert:

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

^	-4:	kel	1
н	пп	ĸei	

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 10. Februar 2021

Friedrich Hubert Dieringer Bürgermeister

Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss die Satzung der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grosselfingen, um die erweiterten Regelungen der Gemeindeordnung (§37 GemO) bei Bedarf gerecht zu werden.

Az.: 047.01

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

TOP 4 Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Der Vorsitzende verliest die Sitzungsvorlage Nr. 07/2021 dem Gremium vor.

Der Gemeinderat hat letztmalig in seiner Sitzung am 20. Februar 1973 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen, die aktuell geltende Fassung ist seit 01. Dezember 1972 in Kraft.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.11.2020 wurde über die verschiedenen Möglichkeiten zur Form der öffentlichen Bekanntmachungen diskutiert.

Nach Mitteilung der Druckerei Conzelmann aus Bisingen, die das Nachrichtenblatt für die Gemeinde herstellt, bezieht nunmehr weniger als die Hälfte der Grosselfinger Bürger*innen das offizielle Mitteilungsblatt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Grosselfingen wird neu gefasst:

Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis -

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen am 10. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.grosselfingen.de, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen zu Bauleitplänen durch Veröffentlichungen im Gemeindeblatt Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen.
- (4) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt - Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts – Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen.
- (5) Im Gemeindeblatt Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen werden die Öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Internet (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Grosselfingen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grosselfingen vom 30. Juli 1963 in der Fassung vom 20. Februar 1973 außer Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grosselfingen, den 10. Februar 2021

Friedrich Hubert Dieringer Bürgermeister

Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 1 Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Grosselfingen) neu zu erfassen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Az.: 650.411

TOP 5 Beschaffung von neuen Ortsbegrüßungstafeln

Der Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass sich die Gemeinde Grosselfingen seit geraumer Zeit mit den neuen Ortsbegrüßungstafeln beschäftigt. Die Konstruktion und das Design der Tafeln steht bereits fest.

Der Standort hatte das Gremium in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2020 festgelegt.

Die Gemeinde hatte insgesamt 4 Firmen bzgl. eines Angebotes angeschrieben, 3 davon hatten ein Angebot abgegeben.

Der Vorsitzende zeigt die Angebotssumme und schlägt im Namen der Verwaltung vor, den Auftrag für die Begrüßungstafeln zum Angebotspreis in Höhe von 16.065,00 € für eine Ortsbegrüßungstafel an den günstigsten Bieter, Firma Oliver Ruff, Grosselfingen zu erteilen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

ANGEBOTSEINHOLUNG Position Beschreibung 1 Ortseingangsschild laut Zeichnung alle Konturen werden Plasmageschnitter einem Bauteil verschweißt. hinterlegte Glasscheiben Float Matt aus Sicherheitsglas mit Zwischenfolie Vorgerichtet für Elektromontage und LEI Material: Stahl 20 mm stark Material: Stahl 20 mc stark Eeuerverzinkung als Korrosionsschutz Feuerverzinkung als Korrosionsschutz Grundierung und Zweifachem Decklack Einbrennlackiert. Lackierung nach RAL-Karte oder DB-Eis Lackierung nach RAL-Karte oder DB-Eis Gewindebolzen	ANGEBOTSEINHOLUNG Beschreibung Ortseingangsschild laut Zeichnung alle Konturen werden Plasmageschnitten und zu einem Bauteil verschweißt. hinterlegte Glasscheiben Float Matt aus Sicherheitsglas mit Zwischenfolie Vorgerichtet für Elektromontage und LED Beleuchtung Material: Stahl 20 mm stark	Menge 1	Firma 1.	, and a	
	laut Zeichnung n Plasmageschnitten und zu nweißt. siben Float Matt aus Zwischenfolie tromontage und LED Beleuchtung	Menge 1		Cirmo	
	laut Zeichnung n Plasmageschnitten und zu nweißt. siben Float Matt aus Zwischenfolie tromontage und LED Beleuchtung		17	BIIII	Firma
	laut Zeichnung n Plasmageschnitten und zu nweißt. Zwischenfolie tromontage und LED Beleuchtung	1		2.	3.
	laut Zeichnung n Plasmageschnitten und zu nweißt. siben Float Matt aus Zwischenfolie tromontage und LED Beleuchtung im stark	1			Ruff/ Grosselfingen
	n Plasmageschnitten und zu nweißt. siben Float Matt aus Zwischenfolie stromontage und LED Beleuchtung im stark		12.800,00€	13.000,00€	9.900,00€
	siben Float Matt aus Zwischenfolie tromontage und LED Beleuchtung				
	Subsen Float Matt aus Zwischenfolie stromontage und LED Beleuchtung im stark				
	tromontage und LED Beleuchtung m stark				
	m stark				
	Korrosionsschutz	1	1.800,00€	2.000,00€	1.600,00€
	Lackierung bestehend aus Sweepstrahlen	1	1.850,00€	k.A.	1.000,00€
	eifachem Decklack				
	Lackierung nach RAL-Karte oder DB-Eisenglimmer				
	undamentierung mit	1	1.100,00€	1.000,000€	300,00€
5 Montage inkl. Kranstellung	tellung	-	1.800,00€	2.750,00€	300,00€
Gesamtangebot für 1. Schild Netto	r 1. Schild Netto		19.350,00 €	18.750,00€	13.500,00€
		Mwst. 19 %	3.676,50€	3.562,50€	2.565,00€
Gesamtangebot für 1. Schild Brutto	r 1. Schild Brutto		23.026,50 €	22.312,50€	16.065,00€

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Das Gemeinderatsmitglied Herr Oliver Ruff ist befangen und hat im Zuschauerbereich Platz genommen.

Das Gremium fasst

einstimmig

den Beschluss, den Auftrag für die Begrüßungstafeln an den günstigsten Bieter, Firma Oliver Ruff, Grosselfingen zu erteilen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Az.: 659.25

TOP 6 Hundetoiletten

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass in letzter Zeit es vermehrt zu Unmutsäußerungen der Hinterlassenschaften von Hunden in der Gemeinde Grosselfingen gekommen ist. Aus diesem Grunde wurden die bevorzugten begangenen Wege in der gesamten Gemeinde beobachtet, um Möglichkeiten von Abhilfe schaffen zu können. Dies ist jedoch für eine Flächengemeinde wie Grosselfingen nur schwer zu Ermöglichen.

In sämtliche Richtungen um den Ort führen Wege, ob befestigt oder unbefestigt, welche stark tangiert sind.

Dies bedeutet im Umkehrschluss für die Gemeinde, dass um eine Flächendeckende Möglichkeit zur Sammlung und Entsorgung der Hundehinterlassenschaften zu erreichen, viele Hundekotstationen aufgebaut werden müssten.

Auf Anfrage bei mehreren Gemeinden haben diese von der Anschaffung von Hundetoiletten abgeraten. Sehr hohe laufende Kosten für die Leerung und Entsorgung der Behälter. Viel zu geringe Benutzung der Hundetoiletten.

Die Hundesteuer ist eine Lenkungssteuer damit keine Hundeflut entstehen soll. Jedoch bestätigen alle Kommunen auch, dass jeder gewissenhafte Hundehalter seine Hundekottüte bei sich führt und die Hinterlassenschaft durch das Benutzen der Hundekottüte mit nach Hause nimmt.

Andere Hundebesitzer lassen das Hundegeschäft, zur Ärgernis der nicht Hundebesitzer einfach an der hinterlassenen Stelle liegen.

Wir von der Verwaltung und dem Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen möchten an die Hundebesitzer appellieren, die Hinterlassenschaften der Hunde mit nach Hause zu nehmen. Um unser Vorhaben zu untermauern werden wir alle Hundebesitzer nochmals persönlich anschreiben.

Gemeinderatsmitglied Anschaffungskosten Von einem wird nach den Hier antwortet der Vorsitzende, dass pro Station mit ungefähr 400,00 € gerechnet werden müsse. insgesamt Dies wären ca. 16 bis 18 Stationen geschätzte 6.500,00 €. Hinzu kommen noch die wöchentlichen Leerungen von ca. 20 min/pro Station von den Mitarbeitern des Bauhofes.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

Die Verwaltung empfiehlt auf die Anschaffung von Hundetoiletten zu verzichten.		
Das Gremium fasst	einstimmig	

den Beschluss auf den Verzicht der Anschaffung von Hundetoiletten.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2021

- öffentlich -

TOP 7 Verschiedenes, Bekanntmachungen, Bekanntgaben

Az.: 623.441

a)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der Programmentscheidung 2021 des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) ein Projekt aus der Gemeinde Grosselfingen mit dem Höchstsatz von 200.00 € bezuschusst wird. Dieses Projekt ist für die Gemeinde Grosselfingen von hoher Wichtigkeit, da es bei diesem Projekt darum geht, die Grundversorgung der Gemeinde längerfristig zu gewährleisten.

Der Erhalt einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung, mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Sowie die Sicherung der gemeindlichen Infrastruktur, rundet die umfassende und integrierte Strukturförderung in ländlichen Gemeinden ab.

Az.: 623.7

b)

Ein Gemeinderatsmitglied wirft in die Gremienrunde die Frage, ob die Sanierung des Brunnens mit in den Zuschussfähigen Ortskernsanierung beinhaltet sind?

Der Vorsitzende antwortet, dass er dies bei Herrn Militz von der Landessiedlung nachfragen muss.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltung keine weiteren Beiträge zugetragen wurden und auch von dem Gremium oder den anwesenden Bürgern*innen kommt keine Wortmeldung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr zu verzeichnen sind, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:08 Uhr.